



Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 31.03.2021



Errichtung von 5 Windenergieanlagen im Windpark Bartelsdorf-Brockel
Antragsteller: RWE Brise WindparkbetriebsGmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die RWE Brise WindparkbetriebsGmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover, hat am 31.07.2020 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises dargestellten Windkraftstandort Bartelsdorf-Brockel beantragt.

Das jetzt beantragte Vorhaben besteht aus

- 5 Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N149
(164 m Nabenhöhe, 149,1 m Rotordurchmesser, 238,9 m Gesamthöhe, je 5,7 MW)
auf den Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Bartelsdorf	3	114/1, 125/3
	4	143/1, 147/1, 150/1, 189/25
Brockel	12	13, 18, 19, 20, 25, 26, 27
	13	35, 36, 39, 40, 41, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55

- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen.

Die beantragten 5 Windenergieanlagen liegen unmittelbar südlich des aus 16 Anlagen bestehenden Windparks Bartelsdorf, so dass zukünftig insgesamt 21 Anlagen vorhanden sind.

Rechtslage

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG, während ab 20 Anlagen eine förmliche Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG erforderlich ist.

Nach dem UVPG sind auch Windenergieanlagen anderer Betreiber als eine Windfarm zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG – ab 20 Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Antragstellerin hat sowohl die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG als auch gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass auch hier die Prüfung, ob die beantragten Anlagen mit den vorhandenen zu kumulieren sind, entfällt.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün vom 03.02.2021
- Schallschutzgutachten des Gutachterbüros IEL GmbH vom 04.05.2020
- Schattenwurfgutachten des Gutachterbüros IEL GmbH vom 27.05.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün vom 03.02.2021

- Artenschutzfachbeitrag des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün von 03.02.2021
- Avifaunistische Untersuchungen des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün vom 04.12.2017
- Fledermauskundliches Gutachten des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün vom 28.01.2021

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde bereits begonnen. Bisher liegen mir keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom
12.04.2021 bis zum 11.05.2021

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden, wobei alle Stellen zum Zeitpunkt dieser Bekanntgabe corona-bedingt geschlossen sind und Termine nur nach vorheriger Absprache möglich sind:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 318
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04261-983 2702 oder bauamt@lk-row.de
- Gemeinde Scheeßel, Rathaus, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Zimmer EG
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag 08:00 - 12:30 Uhr, Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04263/9308-1861 oder bremmer@scheessel.de
- Gemeinde Brockel, Gemeindebüro, Hauptstr. 32, 27386 Brockel
Einsichtsmöglichkeiten: Dienstag und Donnerstag 10:00 – 12:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04266-936 911 bzw. gemeinde@brockel.de
- Gemeinde Hemsbünde, Gemeindebüro, Dorfstraße 28, 27386 Hemsbünde
Einsichtsmöglichkeiten: Montag, Dienstag und Freitag 09:30 – 11:30 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04266-1537 oder gemeinde@hemsbuende.de
- Samtgemeinde Bothel, Rathaus, Horstweg 17, 27386 Bothel
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, Montag 14.30 - 18.00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04266-83 1540 oder bauamt@bothel.de

Auf Grund der derzeitigen Coronalage wird dringend empfohlen, sich vor der Einsichtnahme über die aktuell geltenden Zutrittsregeln zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.03.2021 endet (Anmerkung: eine Verlängerung dieser Frist bis zum 31.12.2022 ist vom Bundestag und Bundesrat beschlossen worden, bisher aber noch nicht veröffentlicht).

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG vom 12.04.2021 bis zum
11.06.2021

schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/01094-20 gebeten. Einwendungen können auch per Mail an bauamt@lk-row.de gesendet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 21.07.2021 ab 10:00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Rotenburg (Wümme), Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung, ob der Erörterungstermin wegfällt, auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 94
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBI. I S. 1041
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBI. I S. 2253 BGBI. I S. 3634
BGBI. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		
RRÖP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg		

Landkreis Rotenburg (Wümme), 23.03.2021
Der Landrat